

# Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien

## Leitfaden Thur (3)





## Impressum

### Projektleitung:

Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU)  
Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie  
[umwelt.tg.ch](http://umwelt.tg.ch)  
[www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum](http://www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum)

Verfasser: Hunziker Zarn & Partner AG, Aarau

### Verwendung als Arbeitshilfe für die Gemeinden:

Die vorliegenden Dokumente dienen den Gemeinden und Planern als **Arbeits- und Vollzugshilfe**.

- **Planungsgrundlagen (1):** Erläutert die zu verwendenden gesetzlichen und planerischen Grundlagen.
- **Leitfaden (2):** Beschreibt das allgemeine Vorgehen zur Festlegung der Gewässerraumlينien im Kanton Thurgau.
- **Leitfaden Thur (3):** Ergänzt den bestehenden Leitfaden mit den allgemeinen Inhalten mit Thurspezifischen Inhalten.
- **Modulare Arbeitshilfe** des Bundes zum Gewässerraum: In der Modularen Arbeitshilfe des Bundes werden verschiedene Fragestellungen rund um die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums erörtert und Lösungen aufgezeigt.

### Nachführung:

Basierend auf den Erfahrungen werden die Dokumente zum Gewässerraum durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau weiterentwickelt. Die jeweils aktuellen Dokumente stehen den Gemeinden auf der Homepage [www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum](http://www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum) zur Verfügung.

### Änderungsverzeichnis:

Datum	Version	Änderung	Autor
25.04.2023	1.0		Amt für Umwelt



## Inhalt

<b>1 Einleitung</b>	Seite 02	Orange
1.1 Veranlassung	Seite 02	
1.2 Gültigkeit der bestehenden Dokumente	Seite 02	
1.3 Vorgehen	Seite 02	
1.4 Abgrenzung	Seite 04	
1.5 Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung	Seite 04	
<b>2 Thurspezifische Grundlagen und Hilfsmittel</b>	Seite 05	Orange
2.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite anhand Fachgutachten	Seite 05	
2.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum	Seite 06	
2.3 Behördenverbindlicher Raumbedarf	Seite 07	Yellow
<b>3 Grundregeln zur Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums an der Thur</b>	Seite 08	
<b>4 Dokumentation der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien an der Thur</b>	Seite 12	Green
4.1 Gewässerraumlinienplan	Seite 12	
4.2 Planungsbericht	Seite 12	
4.3 Vorgehen	Seite 13	
4.4 Interessenabwägung	Seite 13	Blue
<b>5 Anhänge und Beilagen</b>	Seite 15	



# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung

Die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums der Flüsse erfolgt gemäss [§ 4 Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren \(RB 721.1; WBSNG\)](#) durch die Gemeinden in Koordination mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie.

## 1.2 Gültigkeit der bestehenden Dokumente

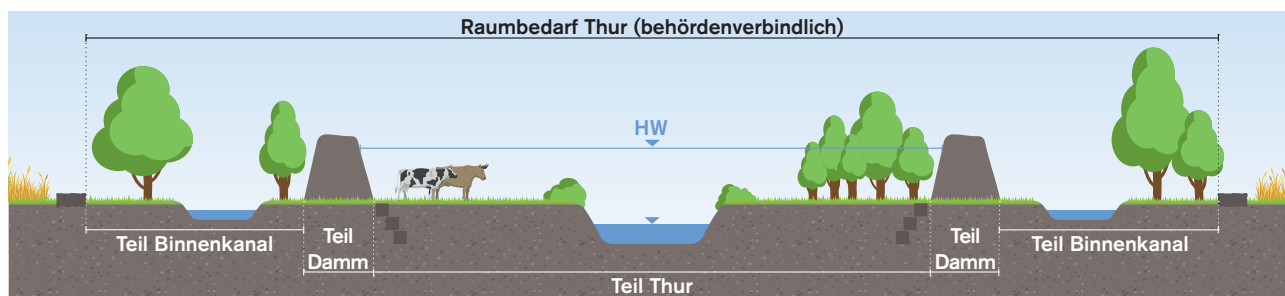
Es bestehen bereits folgende Dokumente:

- **Planungsgrundlagen (1):** Erläutert die zu verwendenden gesetzlichen und planerischen Grundlagen
- **Leitfaden (2):** Beschreibt das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerraumlinien im Kanton Thurgau
- **Modulare Arbeitshilfe BAFU:** In der Modularen Arbeitshilfe des Bundes werden verschiedene Fragestellungen rund um die Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums erörtert und Lösungen aufgezeigt.
- **Grundlagenstudie, Natürliche Sohlenbreite grosser Fließgewässer im Kanton Thurgau**
- **Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fließgewässern**, Entwurf, April 2022, BAFU
- **Webseite Kanton Thurgau:** Unter [www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum](http://www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum) stehen die jeweils aktuellen Dokumentationen und weitere Unterlagen zur Verfügung.

## 1.3 Vorgehen

Bei der Thur handelt es sich in der Gewässerraumausscheidung um einen Sonderfall. Aufgrund der einzigartigen Ausgangslage an der Thur, mit den teilweise sehr grossen Vorländern von bis zu 300 m Breite zwischen den bestehenden Dämmen, soll der grundeigentümergebundene Gewässerraum auf der gesamten Länge der Thur sukzessive festgelegt werden.

**Phase 1:** Mit der Genehmigung des Konzeptes Thur<sup>+</sup> (Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 22. März 2022) wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur auf Thurgauer Boden festgelegt. Dieser umfasst den Abflusskorridor der Thur, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial. Der behördenverbindliche Raumbedarf der Thur kann im ThurGIS eingesehen werden.



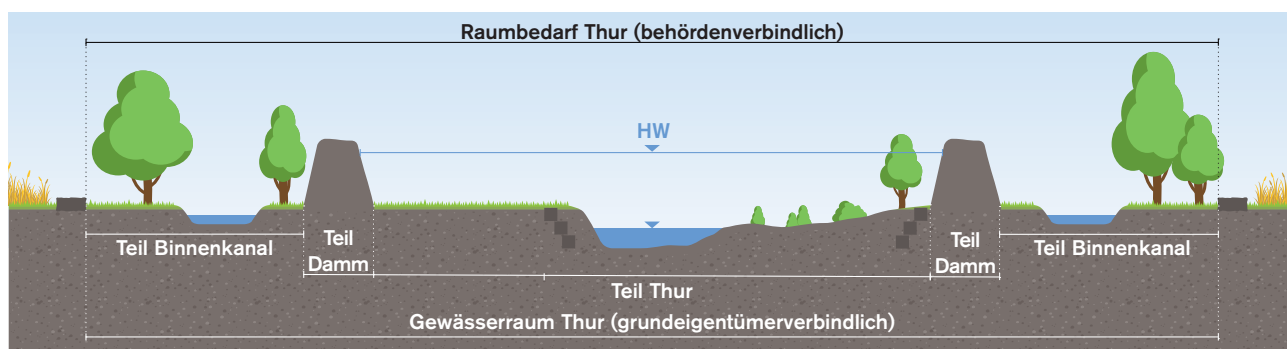


**Phase 2:** Die Festlegung des minimalen grundeigentümergebindlichen Gewässerraums erfolgt durch die Gemeinden gemäss vorliegendem Leitfaden bis Ende 2026. Mit der Festlegung des minimalen grundeigentümergebindlichen Gewässerraums gelten die Nutzungseinschränkungen des Gewässerschutzgesetzes. Das bedeutet, dass innerhalb des Gewässerraums nur noch eine extensive Bewirtschaftung und Nutzung möglich ist.



**Phase 3:** Bei der Genehmigung eines Korrektionsprojektes auf der Basis des Konzeptes Thur+ kann eine Anpassung des minimalen grundeigentümergebindlichen Gewässerraumes erfolgen.

**Phase 4:** Falls das Korrektionsprojekt eine eigendynamische Entwicklung vorsieht, wird im Laufe der Jahre eine Anpassung der bereits festgelegten Gewässerraumlينien notwendig. Die Gewässerraumlينien sind in solchen Abschnitten periodisch (alle 10 bis 15 Jahre, analog Überprüfung genereller Sondernutzungspläne) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.





## 1.4 Abgrenzung

Der vorliegende Leitfaden und das dazugehörige Verfahren gilt ausschliesslich für die Thur. Die Auscheidung des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes der zugehörigen Binnenkanäle und Kraftwerkskanäle orientiert sich am bestehenden [Leitfaden \(2\)](#). Jeder Gewässerraum ist für sich festzulegen und muss einzeln erfasst werden. Dies kann dazu führen, dass sich benachbarte Gewässerräume überlagern und sich demzufolge die Gewässerraumlinien überschneiden können (z.B. Gewässerraum eines Binnenkanals mit dem Gewässerraum der Thur).

Für den Perimeter zwischen Bürglen und Weinfeldern wird der Gewässerraum im Rahmen des Korrektionsprojektes «Weinfeldern–Bürglen» ausgeschieden. Dieser Abschnitt der Thur ist daher nicht Bestandteil des vorliegenden Leitfadens.

Der vorliegende Leitfaden zeigt die gültigen Rahmenbedingungen auf und bietet den Planern Hilfestellungen bei der Festlegung des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes an der Thur im Rahmen der „Phase 2“.

## 1.5 Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung

Mit dem phasenweisen Vorgehen bei der Festlegung des Gewässerraumes an der Thur, können die landwirtschaftlichen Flächen, welche innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs aber ausserhalb des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes liegen, bis auf Weiteres intensiv bewirtschaftet werden.

Für einen vollständigen Überblick bezüglich deren Auswirkungen auf die Landwirtschaft, verweisen wir auf die bestehenden Dokumente ([Modulare Arbeitshilfe BAFU](#) und [Planungsgrundlage \(1\)](#)).



## 2 Thur spezifische Grundlagen und Hilfsmittel

---

Zusätzlich zu den oben erwähnten Unterlagen stehen zur Gewässerräumauscheidung an der Thur folgende Grundlagen bzw. Hilfsmittel zur Verfügung:

### 2.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite anhand Grundlagenstudie

---

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums ist in [Art. 41a der Gewässerschutzverordnung \(SR 814.201; GSchV\)](#) festgelegt. Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV besteht für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von  $> 15$  m keine gesetzliche Vorgabe für die Breite des Gewässerraums. Die Festlegung des Gewässerraums hat auf der Basis eines Fachgutachtens zu erfolgen.

Die Grundlagenstudie „Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer im Kanton Thurgau, Thur“, vom Dezember 2021, zeigt die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite der Thur auf dem Gebiet des Kantons Thurgau auf. **Der minimale grundeigentümergebundene Gewässerraum der Thur ist in Anlehnung an Art. 41a Abs. 1 GSchV festzulegen.** Dieser Artikel bestimmt, dass in Natur- und Landschaftsschutzgebieten für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürliche Breite, die Breite des Gewässerraumes wie folgt berechnet wird: natürliche Sohlenbreite plus 30 m = minimaler grundeigentümergebundener Gewässerraum.

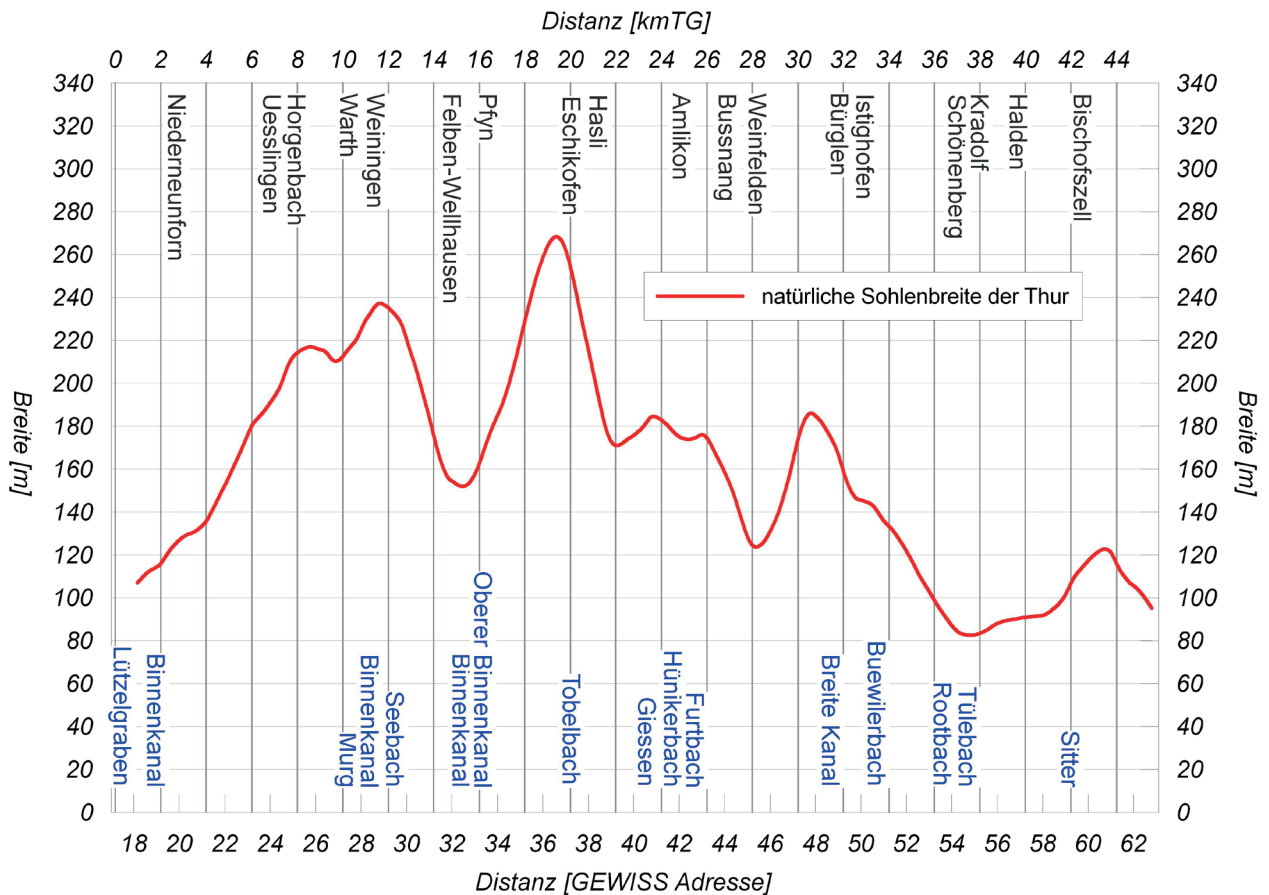
Die natürliche Sohlenbreite entspricht der natürlichen mittleren Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Sohle ist der Anteil an der Gerinnebreite, der von mehrjähriger terrestrischer Vegetation frei ist (gehölzfrei), abzüglich der Böschungsbreite.

Als Ansatz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite wurden folgende Ansätze geprüft und ausgewertet:

- Historische Dokumente
- Naturnahe Referenzstrecken
- Terrainanalysen
- Anwendung empirischer Methoden

Für die Thur wurden diese Auswertungen im Rahmen der [Grundlagenstudie «Natürliche Sohlenbreite grosser Fliessgewässer Kanton Thurgau, Thur vom 29.12.2021, Hunziker Zarn & Partner»](#) durchgeführt. Die Erarbeitung der Grundlagenstudie für die Thur erfolgte gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt, Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fliessgewässern, Entwurf vom April 2022.

Die nachfolgende Grafik zeigt die hergeleitete natürliche Sohlenbreite entlang der Thur (siehe Grundlagenstudie). In der Dokumentation/Planungsbericht kann durch die Gemeinde auf die Grundlagenstudie verwiesen werden.



## 2.2 Minimaler symmetrischer Gewässerraum

Auf Basis der natürlichen Sohlenbreite (vgl. Grundlagenstudie) wurde auf ganzer Länge entlang der Thur der minimale Gewässerraum gemäss [Art. 41a Abs. 1 GSchV](#) symmetrisch bestimmt.

Die Breite des Gewässerraumes berechnet sich für Fließgewässer,

- die sich in Biotopen von nationaler Bedeutung,
- in kantonalen Naturschutzgebieten,
- sowie bei gewässerbezogenen Schutzziele in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten befinden,

wie folgt:

Für die Thur mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite gilt: natürliche Sohlenbreite plus 30 m. Dabei wird der Zuschlag von 30 m, je hälftig (2 x 15 m) zur ermittelten natürlichen Sohlenbreite der Thur dazu addiert.

Der minimale symmetrische Gewässerraum wird als Hilfsmittel digital zur Verfügung gestellt und dient den Planungsträgern als Ausgangslage für die Festlegung des grundeigentümergehörigen Gewässerraumes. Die Geodaten können beim Amt für Geoinformation ([ThurGIS Shop](#)) bezogen werden.





## 2.3 Behördenverbindlicher Raumbedarf

---

In der "Phase 1" hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fließende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Für die Thur erfolgte dies im Rahmen des Konzeptes Thur<sup>+</sup>:

Der behördenverbindliche Raumbedarf an der Thur orientiert sich grundsätzlich am minimalen Gewässer- und umfasst den Abflusskorridor der Thur, die Dämme, die Binnenkanäle sowie Flächen mit ökologischem Potenzial, u.a. die Gebiete des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung. In Abschnitten ohne Dämme definiert sich der behördenverbindliche Raumbedarf durch die Fläche, welche rechnerisch bei einem  $HQ_{100}$  benetzt wird (« $HQ_{100}$ -See») oder durch Flächen mit ökologischem Potenzial. Mit der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs wird sichergestellt, dass im behördenverbindlichen Raumbedarf z.B. keine neuen Nutzungen resp. Bauten und Anlagen erstellt werden. Damit wurde der nötige Raum gesichert, damit sich die Thur im Anschluss an ein Korrektionsprojekt eigendynamisch innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs entwickeln kann.

Mit der behördenverbindlichen Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer erfolgte keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Gewässer im Kanton Thurgau. Die vom Bundesgesetz vorgeschriebene extensive Bewirtschaftung ergibt sich erst mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums.

Der [behördenverbindliche Raumbedarf der Thur](#) wird ebenfalls digital zur Verfügung gestellt und dient den Planungsträgern als zu berücksichtigende Linie für die Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes (vgl. nachfolgend beschriebene Grundregeln und Fallbeispiele). Die Geodaten können beim Amt für Geoinformation ([ThurGIS Shop](#)) bezogen werden.



### 3 Grundregeln zur Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes an der Thur

Für die Ausscheidung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes an der Thur gelten grundsätzlich die gleichen Prinzipien, wie sie im [Leitfaden \(2\)](#) dokumentiert sind. Es sollen zusätzlich die nachfolgend beschriebenen Grundregeln und Prinzipien angewandt werden.

Es werden vereinfachend folgende Abkürzungen verwendet:

MG = Minimaler symmetrischer Gewässerraum

GvbG = Grundeigentümergebundenen Gewässerraum

BvR = Behördengebundenen Raumbedarf

Signatur:



#### Hinweis zum minimalen Gewässerraum:

Die Anordnung der symmetrischen Gewässerraumlängen basiert auf einer speziell bereinigten Mittelachse. Diese Mittelachse ist als reine Hilfslinie zu verstehen und ist nicht deckungsgleich mit der Achse des kantonalen Gewässerkatasters. Diese bereinigte Mittelachse wird nur zur Festlegung des minimalen grundeigentümergebundenen Gewässerraumes benötigt.

#### Grundregeln

##### 1 Abstimmung des Vorgehens

Die Festlegung des GvbG der Flüsse gemäss [§ 4 WBSNG](#) erfolgt durch die Gemeinden in Koordination mit dem Amt für Umwelt. Das Verfahren zwischen benachbarten Gemeinden und Kantonen ist aufeinander abzustimmen (Koordinationspflicht, gemäss [§ 17 WBSNV](#)). Wird für die Anordnung des GvbG im Grundsatz vom MG abgewichen, ist das Vorgehen bei einer Betroffenheit weiterer Parteien unter den Anrainerparteien, in Koordination mit dem Amt für Umwelt abzustimmen

##### 2 Bereitstellung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes (MG)

Die Breite des minimalen Gewässerraumes (MG) muss im gesamten Abschnitt eingehalten werden. Durch eine asymmetrische Anordnung darf die Breite des MG nicht verkleinert werden.

##### 3 Berücksichtigen des Behördengebundenen Raumbedarfs (BvR)

Der Grundeigentümergebundenen Gewässerraum (GvbG) muss innerhalb des Behördengebundenen Raumbedarfs BvR liegen. Nur in Ausnahme- und begründeten Einzelfällen (vgl. Grundregeln, Ausnahmefälle, [Seite 10](#)) kann davon abgewichen werden.

##### 4 Grundeigentümergebundenen Gewässerraum (GVBG) umfasst das heutige Gerinne plus einen 15-Meter-Streifen

Der auszuscheidende GvbG umfasst mindestens das heutige Gerinne gemäss der amtlichen Vermessung plus einen 15-Meter-Streifen.

##### 5 Erhöhung

Eine Verbreiterung über die Breite des MG hinaus kann grundsätzlich immer vorgesehen werden und liegt im Ermessen der Gemeinde.

##### 6 Reduktion

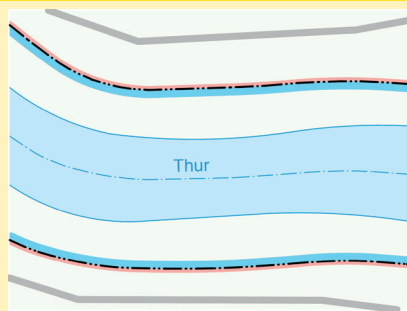
Gemäss [Art. 41a Abs. 4 GSchV](#) kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraumes reduziert werden. Im Rahmen des Planungsberichtes ist eine allfällige Reduktion der Breite des MG ausreichend zu begründen. Dazu ist eine Interessensabwägung ([siehe Kapitel 4.4](#)) durchzuführen und damit die Reduktion der Breite des Gewässerraumes nachvollziehbar darzulegen.

##### 7 Umgang mit administrativen Grenzen

An einer senkrecht zur Thurachse verlaufenden administrativen Grenze (z.B. Gemeindegrenze) soll zur Erleichterung der Abstimmung zwischen zwei beteiligten Parteien der GvbG symmetrisch angeordnet werden. Wird davon abgewichen, ist eine Abstimmung/Koordination des Vorgehens mit den beteiligten Parteien zwingend vorzunehmen.

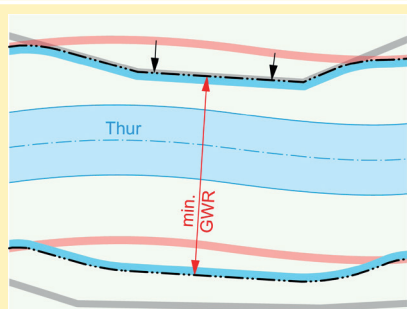


## Regelfälle: Anordnung des GvbG orientiert sich am MG innerhalb des BvR



### Standardfall – Symmetrische Anordnung

Sofern keine Anpassung notwendig ist, stellt der symmetrisch angeordnete Gewässerraum (MG) direkt die Basis für die Anordnung des GvbG dar. Die symmetrisch angeordnete Gewässerraubbreite wird durch den Planer direkt übernommen. Der Gewässerraum liegt somit symmetrisch entlang der Thur vor (Opfersymmetrie) und vollständig in-nerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs.

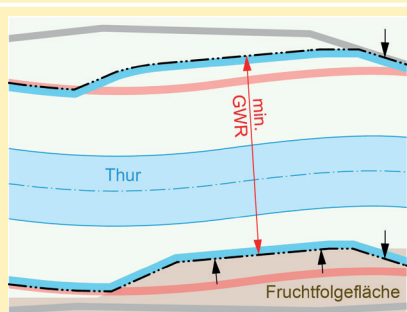


### Asymmetrische Anordnung aufgrund BvR

Hat der vordefinierte MG einseitig nicht Platz im BvR, so soll der GvbG soweit asymmetrisch angeordnet werden, dass er vollständig Platz innerhalb des BvR findet (Grundregel Nr. 3).

Die Abtragung der vordefinierten Breite gemäss MG erfolgt einseitig ab der einspringenden, d.h. der innerhalb des MG liegenden Berandung des BvR (Grundregel Nr. 3). Die Breite des MG ist auch bei der asymmetrischen Anordnung durchgehend zu gewährleisten (Grundregel Nr. 2).

**Für diesen Fall muss keine Interessensabwägung durchgeführt werden.**



### Asymmetrische Anordnung aufgrund Interessensabwägung

Der symmetrisch angeordnete MG liegt vollständig innerhalb des BvR. Aufgrund der lokalen Gegebenheiten kann jedoch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums sinnvoll sein, z.B. zur Reduktion der Betroffenheit von Fruchtfolgefächern FFF oder zur Rücksichtnahme auf bestehende Bauten und Anlagen.

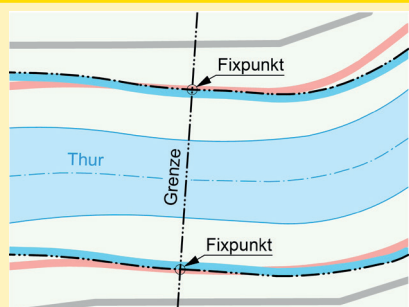
Die Breite des MG wird auch bei der asymmetrischen Anordnung durchgehend gewährleistet (Grundregel Nr. 2). Genauso muss der asymmetrische GvbG innerhalb des BvR liegen (Grundregel Nr. 3).

In diesem Falle muss der Nachweis erbracht werden, dass durch eine asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Dazu ist eine Interessenabwägung (vgl. Kapitel 4.4) vorzunehmen und die Begründung für den ausgeschiedenen Gewässerraum in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Aus dem Resultat der Interessenabwägung ergibt sich, ob der nun ausgeschiedene GvbG rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.

**In diesem Fall ist zwingend eine Interessensabwägung durchzuführen.**



## Umgang mit administrativen Grenzen

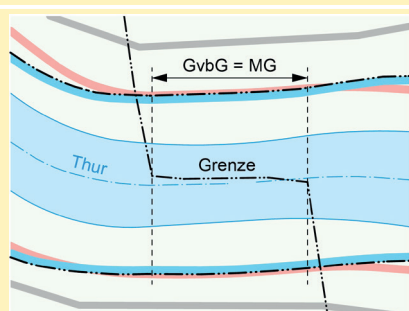


### Administrative Grenze senkrecht zur Strömungsrichtung

An der Flussabwärts oder Flussaufwärts liegenden administrativen Grenze (z.B. Gemeindegrenze) soll zur Erleichterung der Abstimmung/Koordination zwischen den beteiligten Parteien der GvbG entlang der Grenze symmetrisch angeordnet werden. Zur Vereinfachung ist hier direkt die Begrenzung des MG vorzusehen (entspricht Standardfall).

Liegt der MG bei einer administrativen Grenze einseitig ausserhalb des BvR, so ist der BvR stärker zu gewichten. In einem solchen Fall ist in der Regel der GvbG auf den BvR abzustimmen.

Wird davon abgewichen, ist eine Abstimmung/Koordination des Vorgehens mit den beteiligten Parteien/Gemeinden zwingend vorzunehmen.

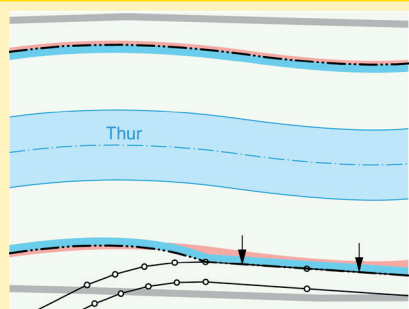


### Administrative Grenze parallel zur Strömungsrichtung

Stellt die Mittelachse der Thur die Grenze zwischen zwei administrativen Bereichen (Gemeinden, Kantone) dar, soll die jeweilige Begrenzung des GvbG mindestens auf die Begrenzung des symmetrisch angeordneten MG zu liegen kommen.

Wird davon abgewichen, ist eine Abstimmung/Koordination des Vorgehens mit den beteiligten Parteien zwingend vorzunehmen.

## Harmonisierung



### Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben/administrativen Grenzen

Es ist zu prüfen, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist. Auch in diesem Falle gilt die Grundregel Nr. 2 + 3.

Folgende Vorgaben sind zu prüfen:

- 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV ab Böschungsoberkante
- Gewässerparzellen (Parzellengrenzen)
- vorhandene Baulinien (Sondernutzungspläne)
- Sofern rechtsverbindliche Interventionslinien bestehen, ist eine Harmonisierung der Gewässerraumlinien auf diese zu prüfen.

Im Nahbereich von Waldarealen, nach Möglichkeit:

- Waldparzellengrenzen
- statische Waldgrenze
- Böschungsoberkanten/Geländekanten oder markante Geländepunkte

Bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen, nach Möglichkeit

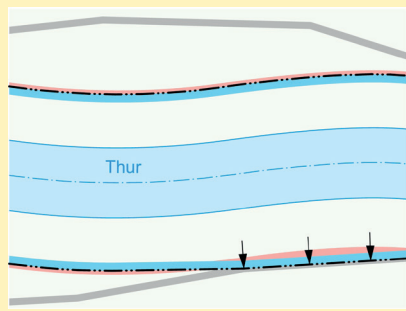
- Biodiversitätsförderflächen

Weitere Harmonisierung mit wahrnehmbaren Berandungen, z.B. mit Begrenzung Flurwegen, bestockte Fläche nach AV93 etc. können vorgenommen werden.

Die vorgenommene Harmonisierung ist im Planungsbericht zu dokumentieren.



## Prüfen einer Erhöhung

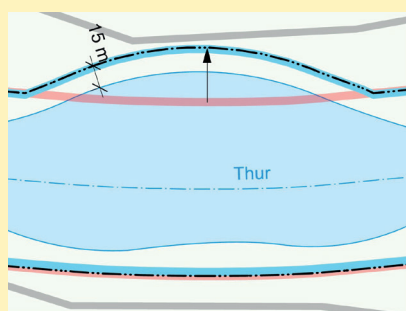


### Erweiterung auf den BvR

Die Linie des MG liegt in unmittelbarer Nähe zur Begrenzung des BvR. Eine Ausweitung des GvbG auf die Begrenzung des BvR kommt nur einer geringfügigen Erhöhung gleich. Eine Erhöhung direkt auf den BvR bietet sich hier an. Eine Erhöhung der Breite des MG soll hier dementsprechend geprüft werden.

**In diesem Fall ist zwingend eine Interessensabwägung durchzuführen.**

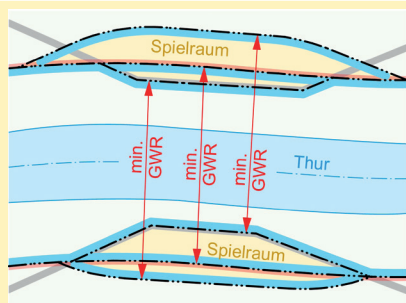
## Ausnahmefälle: Abweichung bei der Anordnung des GvbG vom MG



### Das heutige Gerinne sowie ein 15-Meter-Streifen liegen nicht vollständig im MG

Durch eine Gewässerverlagerung oder -verbreiterung liegt das eigentliche Gerinne einseitig ausserhalb der Begrenzung des MG.

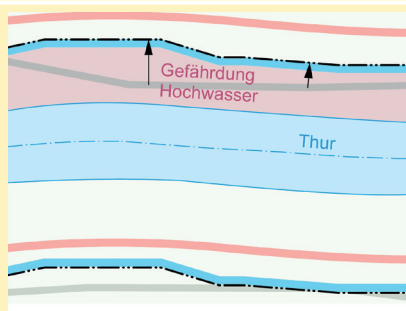
In diesem Falle ist die Begrenzung des GvbG zwingend mindestens auf 15 Meter ab dem heutigen Gerinne auszuweiten (Grundregel 4).



### Die Breite des MG ist grösser als die Breite des BvR

An wenigen Stellen ragt die Breite des MG aus dem BvR hinaus. In diesem Falle ist durch die Gemeinde resp. den Planer ein Lösungsvorschlag zur Gewährleistung der Breite des minimalen Gewässerraumes zu erarbeiten. Der Handlungsspielraum orientiert sich ab der Begrenzung des BvR unter Berücksichtigung der Breite des MG (Einhalten Grundregel Nr. 2). Der Lösungsvorschlag basiert auf der Durchführung einer Interessensabwägung (vgl. Kapitel 4).

**In diesem Falle ist zwingend eine Interessensabwägung durchzuführen.**



### Hochwassersicherheit ist innerhalb des BvR nicht vollständig gewährleistet

Falls der GvbG aufgrund des BvR asymmetrisch angeordnet werden muss, muss dabei geprüft werden, ob der BvR die Hochwassersicherheit vollständig gewährleistet (ausgenommen sind die Bereiche hinter den Dämmen). Liegt ein Gefährdung vor, muss der GvbG auf die Hochwassergefährdung harmonisiert werden.

Die vorgegebenen **Arbeitsschritte** zur Festlegung des minimalen grundeigentümergehörigen Gewässerraums an der Thur sind in diesem Leitfaden unter [Kapitel 4](#) aufgeführt. Es wird dabei empfohlen, bei einer Abweichung vom Standardfall jeweils einen neuen Abschnitt zu bilden und die entsprechenden Überlegungen im Planungsbericht zu dokumentieren. Die oben beschriebenen Fälle zeigen den Umgang mit Standardfällen. In weiteren, nicht beschriebenen Fällen und Unklarheiten steht das Amt für Umwelt für Besprechungen zur Verfügung.



## 4 Dokumentation der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien an der Thur

### 4.1 Gewässerraumlinienplan

Für alle Gewässerabschnitte mit grundeigentümergebundener Gewässerraumlinie liegt ein entsprechender Planausschnitt vor. Bezüglich des Gewässerraumlinienplans werden folgende Elemente vorausgesetzt:

- Grundeigentümergebundene Gewässerraumlinien (Darstellung gemäss kantonalem Geodatenmodell GIS-Verbund)
- Hilfslinien zur Flächenbildung (Darstellung gemäss Datenmodell GIS-Verbund)
- ID Gewässerraumabschnitt gemäss Dokumentation Gewässerraumlinien (Nr. Gewässerkataster\_Abschnitt)
- Behördenverbundlicher Raumbedarf der Thur (Hinweis)
- Basis Amtliche Vermessung
- Bestehende, neu festgelegte oder aufzuhebende Baulinien
- Wald

Das kantonale Geodatenmodell liegt seit Kurzem vor. Beim [GIS Verbund Thurgau](#) kann das aktuell gültige Geodatenmodell bezogen werden. Die Darstellung der oben beschriebenen Elemente richtet sich nach dem Darstellungsmodell.

### 4.2 Planungsbericht

Die Erarbeitung des Planungsberichts richtet sich nach den Erläuterungen zum [Planungs- und Baugesetz](#); [4. Sondernutzungspläne](#), Checklisten Nr. 4.4 und 4.5 des Amtes für Raumentwicklung. Spezifisch für die Festlegung der Gewässerraumlinien an der Thur werden folgende Themenschwerpunkte empfohlen.

Kapitel	Gliederung	Themen
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sachverhalt</li> <li>▪ Vorgehen</li> <li>▪ Abgrenzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planungsanlass, Planungsziel</li> <li>▪ Verfahrenskoordination</li> <li>▪ Beteiligte Planer</li> </ul>
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite, BAFU</li> <li>▪ Grundlagenstudie, natürliche Sohlenbreite, Thur, AfU</li> <li>▪ Minimaler symmetrischer Gewässerraum (shape, dxf)</li> <li>▪ Behördenverbundlicher Raumbedarf der Thur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschreibung und Darstellung der bestehenden Grundlagen</li> </ul>
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeines</li> <li>▪ Gewässerabschnitte</li> <li>▪ Plausibilisierung natürliche Sohlenbreite</li> <li>▪ Dokumentation und Beschrieb der Festlegung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Plausibilisierung der Grundlagen insbesondere der natürlichen Sohlenbreite</li> <li>▪ Festlegen der Gewässerraumlinien</li> <li>▪ Beschreibung der Festlegung; Welcher Regelfall wurde angewendet (Standard, Asymmetrie, Harmonisierung, etc.)</li> <li>▪ Interessensabwägung (<a href="#">siehe Kapitel 4.4</a>)</li> </ul>
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung</li> <li>▪ Vorprüfung</li> <li>▪ Mitwirkung</li> <li>▪ Auflage, Publikation</li> <li>▪ Genehmigungsantrag</li> <li>▪ Inkraftsetzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorgehensweise</li> <li>▪ Einreichung</li> <li>▪ Anhörung Betroffene und Bevölkerung</li> <li>▪ Prüfung Einsprachen</li> <li>▪ Prüfung durch DBU</li> <li>▪ Inkraftsetzung durch Gemeinde</li> </ul>



## 4.3 Vorgehen

---

### Schritt 1/Grundlagen

- Download behördenverbindlicher Raumbedarf und minimaler symmetrischer Gewässerraum (shape oder dxf), Bezeichnung und Lokalisierung der Gewässerraumabschnitte
- Plausibilisierung der natürlichen Sohlenbreite im gewählten Abschnitt (Verifizierung z.B. anhand von historischen Karten)

### Schritt 2/Prüfung

- Überprüfung des Minimalen symmetrischen Gewässerraumes: Vorgaben gemäss der Gewässerschutzverordnung (natürliche Sohlenbreite + 30 m = Gewässerraumbreite) eingehalten?

### Schritt 3/Festlegung

- Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes gemäss den im Kapitel 3 beschriebenen Grundregeln.

### Schritt 4/Dokumentation

- Beschrieb und Dokumentation des Vorgehens im Planungsbericht (pro Abschnitt)
- Interessensabwägung gemäss Kapitel 4.4 bei asymmetrischer Anordnung, Reduktion der Gewässerraumbreite, speziellen Erhöhungen der Gewässerraumbreite ([siehe Grundregeln Kapitel 3](#)).

## 4.4 Interessensabwägung

Wird bei der Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes von einem symmetrischen Gewässerraum abgewichen, kann bei einer zusätzlichen Betroffenheit eine Interessensabwägung zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten notwendig sein (vgl. Anmerkungen gemäss [Kapitel 3](#)).

Die Raumplanungsverordnung ([RPV vom 28. Juni 2000, SR 700.1](#)) legt in [Art. 2](#) und [3](#) die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für Interessenabwägungen fest.

Bei der Interessenbewertung ist das Mass der Betroffenheit der verschiedenen Interessen und die Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung durch den auszuscheidenden Gewässerraum zu bewerten. Es handelt sich bei dieser Einordnung um eine qualifizierte Bewertung der einzelnen Kriterien, welche gegeneinander abgewogen werden. Es sollen keine quantitativen Bewertungen oder Gewichtungen von einzelnen Kriterien vorgenommen werden.

Die Interessen sollen in den drei Nachhaltigkeitsebenen: Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft zusammengefasst werden. Je Ebene sind die relevanten betroffenen Interessen zu definieren und zu bewerten.

Die eigentliche Interessenabwägung zeigt dann auf, welcher Handlungsspielraum (aufgrund der gesetzlichen und methodischen Randbedingungen) in diesem Abschnitt besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) den tangierten Interessen gemäss der Interessenbewertung gegenübergestellt und abgewogen werden.



Die folgende Auflistung gibt Hinweise zu möglichen betroffenen Interessen der verschiedenen Nachhaltigkeitsebenen. Die Liste ist weder vollständig noch zwingend in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Nachhaltigkeitsebene:**

- Umwelt: Revitalisierung, Bodenverschiebungen, Naturraum, Wasserqualität, Lebensraumvernetzung, Waldfunktionen, Grundwasserschutz, ...
- Gesellschaft: Hochwasserschutz, Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Landschaftswahrnehmung, Zugang Unterhalt, Gewässernutzung, ...
- Wirtschaft: Schonung Kulturlandschaft, landwirtschaftliche Nutzung, Erhalt Fruchtfolgeflächen, Versorgung, ....

Die Interessenabwägung ist in der Begründung für den festgelegten grundeigentümergehörigen Gewässerraum in nachvollziehbarer Weise darzulegen. Aus dem Resultat der Interessenabwägung ergibt sich, ob der ausgeschiedene Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.





## 5 Anhänge und Beilagen

---

Zusammen mit dem Leitfaden Thur (3) werden auch der Behördenverbindliche Raumbedarf der Thur und der minimale Gewässerraum als digitale Daten zur Verfügung gestellt:

Die Gemeinden und deren beauftragte Ingenieure und Ingenieurinnen können die Geodaten beim Amt für Geoinformation ([ThurGIS Shop](#)) bestellen und beziehen.

**Herausgeber:** Kanton Thurgau, Amt für Umwelt, 8510 Frauenfeld

**Ausgabe:** Februar 2025

**Gestaltung:** Amt für Umwelt Thurgau

**Download:** [www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum](http://www.umwelt.tg.ch/gewaesserraum)

